

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 12/3 RK 20/89

Allgemeine Ortskrankenkasse Mainz-Bingen,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Mainz 1, Hintere Bleiche 59,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Hamburg 60, Bramfelder Straße 140,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1.,

2.,

3.,

Prozeßbevollmächtigte:,

4. Zweites Deutsches Fernsehen -ZDF-, Anstalt des öffentlichen Rechts,
Mainz-Lerchenberg, Essenheimer Straße.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 12. Dezember 1990 durch den Vorsitzenden Richter Spielmeier, die Richter Dr. Kocher und Thiele sowie die ehrenamtlichen Richter Offenhäuser und Jungwirth für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. April 1989 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I

Die klagende Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) und die beklagte Ersatzkasse streiten um die Zuständigkeit für die beigeladenen drei Cutter-Assistentinnen (Beigeladene zu 1 bis 3), die beim ebenfalls beigeladenen Zweiten Deutschen Fernsehen -ZDF- (Beigeladene zu 4) angestellt und bei der Beklagten krankenversichert sind.

Mitglieder der Beklagten können nach ihren Versicherungsbedingungen (VB) ua werden "Angestellte in ingenieurtechnischen und chemischen Berufen sowie in Berufen der Zahnheilkunde" (§ 1 Nr 1 Abs 1 Buchst a der VB), außerdem "Werkmeister und Industriemeister aus sämtlichen Zweigen der Wirtschaft und des öffentlichen Dienstes, soweit sie Angestellte sind, technische Angestellte bzw Betriebsangestellte und solche Personen, die eine werkmeisterähnliche, dh eine im wesentlichen arbeitsleitende, anordnende, kontrollierende oder aufsichtsführende Tätigkeit ausüben" (§ 1 Nr 1 Abs 1 Buchst b der VB). Die Klägerin meint, die beigeladenen Angestellten übten weder einen "ingenieurtechnischen" noch einen sonstigen, zur Mitgliedschaft bei der Beklagten berechtigenden Beruf aus, und hat auf Feststellung geklagt, daß sie die zuständige Krankenkasse für die beigeladenen Angestellten sei. Das Sozialgericht (SG) Mainz hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 25. August 1988).

Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat durch Urteil vom 6. April 1989 die Berufung der Klägerin zurückgewiesen: Die Angestellten seien rechtswirksam Mitglieder der Beklagten geworden, weil sie im wesentlichen die gleichen Tätigkeiten wie ein Cutter (Schnittmeister) und damit einen "ingenieurtechnischen Beruf" iS des § 1 Nr 1 Abs 1 Buchst a der VB ausübten. Daß sie als Angestellte beschäftigt seien und technische Tätig-



keiten jedenfalls einfacher Art verrichteten, werde von den Beteiligten nicht bezweifelt, so daß nur darüber gestritten werde, ob die genannte Bestimmung ingenieurähnliche, also gehobene oder höhere Tätigkeiten voraussetze. Dies müsse eindeutig verneint werden. Die Beklagte habe mit Recht zu keiner Zeit nach der Qualität technischer Tätigkeiten unterschieden, sondern schlechthin auf die Ausübung eines technischen Berufs abgestellt. Daß dabei Tätigkeiten ausschieden, bei denen lediglich technische Geräte als Hilfsmittel eingesetzt würden, sei selbstverständlich.

Mit ihrer - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Klägerin einen Verstoß gegen § 1 Nr 1 Abs 1 Buchst a der VB, weil die beigeladenen Angestellten keinen ingenieurtechnischen Beruf ausübten. Darunter fielen außer den Ingenieuren selbst nur Personen, die "im Sinne einer mittleren Führungskraft" als ingenieurähnliche Partner der Ingenieure ein begrenztes Aufgabengebiet selbständig und verantwortlich führen könnten. Der Beruf eines Cutters bzw einer Cutter-Assistentin erfülle diese Voraussetzungen nicht. Er beinhalte auch keine dem Ton- oder Bildingenieur gleichgearteten oder untergeordneten Aufgaben, sondern koordinierende Tätigkeiten, die auf geistiger Ebene erbracht und in ein kreatives Endprodukt umgesetzt würden.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG vom 6. April 1989 und des Urteils des SG vom 25. August 1988 festzustellen, daß die Beklagte nicht die zuständige Krankenkasse für die Beigeladenen zu 1) bis 3) ist.

Die Beklagte und die Beigeladene zu 3) beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend. Nach Auffassung der Beklagten spricht für die weite Auslegung des Begriffs "ingenieurtechnisch", daß die Bezeichnung "technisch" allein nicht ausreichend sei, um die Berufe, die ihrem Wesen nach gerade von der Anwendung und Nutzung naturwissenschaftlich-physikalischer Mechanismen geprägt seien, von kaufmännischen und verwaltenden Berufen abzugrenzen. Die Beschränkung auf ingenieurähnliche Tätigkeiten oder technische Berufe mit Führungsfunktionen könne aus dem dieser Abgrenzung dienenden Begriff nicht abgeleitet werden. Auch sei bei den beigeladenen Angestellten das technische Umfeld bei der Berufsausübung kein bloßes Hilfsmittel, sondern Inhalt der Tätigkeit. Der starke Bezug zum Künstlerischen stehe dem nicht entgegen. Daß die Tätigkeit von (Film-)Cuttern tarifvertraglich den Produktionstätigkeiten zugeordnet sei, habe lediglich interne Bedeutung.

Die Beigeladenen zu 1), 2) und 4) haben sich zur Sache nicht geäußert.



Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes einverstanden erklärt.

II

Auf die Revision der Klägerin hat der Senat den Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zurückverwiesen. Die Frage, ob die beigeladenen Angestellten einen "ingenieurtechnischen Beruf" iS von § 1 Nr 1 Abs 1 Buchst a der VB der Beklagten ausüben, läßt sich nach den bisher dazu getroffenen Feststellungen noch nicht abschließend beurteilen.

Nicht folgen kann der Senat der Revision allerdings darin, daß sich die genannte Bestimmung der VB auf Ingenieurberufe und vergleichbare höhere oder gehobene Tätigkeiten (ingenieurähnliche) beschränkt. Mit dem LSG ist der Senat vielmehr der Ansicht, daß sie auch technische Berufe unterhalb der Ingenieurebene und ohne Führungsaufgaben erfaßt. Andernfalls wäre eine große Zahl bisher zum Mitgliederkreis der Beklagten gerechneter Personen wie zB die technischen Zeichner mangels einer ingenieurähnlichen Qualifikation nicht beitragsberechtigt. Eine solche Qualifikation bei den "ingenieurtechnischen Berufen" zu fordern, wäre auch kaum vereinbar mit der - unterschiedslosen - Beitrittsberechtigung aller Angestellten in "chemischen Berufen sowie in Berufen der Zahnheilkunde"; dabei gehören zu letzteren auch die Zahnarthelferinnen (Urteil des BSG vom 23. März 1988, 3/8 RK 12/87, USK 8854). Schließlich spricht gegen das Erfordernis einer höheren oder gehobenen Qualifikation, daß nach § 1 Nr 1 Abs 1 Buchst c der VB auch Personen der Beklagten beitreten können, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einem der unter Buchst a genannten Berufe (also auch zu einem ingenieurtechnischen Beruf) befinden. Ob sie nach der Ausbildung eine "höhere oder gehobene" Tätigkeit verrichten werden, ist ungewiß; solange sie ausgebildet werden, erfüllen sie dieses Merkmal jedenfalls in der Regel nicht.

Ist somit das Beitrittsrecht von "Angestellten in ingenieurtechnischen Berufen" iS der VB der Beklagten nicht auf Personen beschränkt, die nach ihrer Qualifikation oder wegen der Wahrnehmung von Führungsaufgaben Ingenieuren vergleichbar oder ähnlich sind, so können andererseits zu den ingenieurtechnischen Berufen nicht sämtliche "Techniker" gerechnet werden, wenn das Merkmal "ingenieur"-technisch einen Sinn behalten soll. Offenbar sollte damit aus dem großen Kreis der Berufe, deren Ausübung die Beherrschung bestimmter "Techniken" iS von erlernten Fertigkeiten voraussetzt, ein engerer Bereich herausgehoben werden, nämlich diejenigen Berufe, für die die Arbeitsweise von Ingenieuren kennzeichnend ist. Daß dabei Berufe ausscheiden, die sich technischer Mittel lediglich zur Erreichung nichttechnischer Zwecke bedienen, hat schon das LSG zutreffend ausgeführt. Das bedeutet allerdings nicht, daß die Ausübung ingenieurtechnischer Berufe nicht auch die Anwendung



technischer Mittel erfordern kann; das Gegenteil ist vielmehr die Regel. Entscheidend sind bei diesen Berufen indessen nicht die technischen Mittel, sondern das mit ihnen zu erzielende Ergebnis. Vor allem dieses muß auf technischem Gebiet liegen, im Gegensatz etwa zu kaufmännischen oder verwaltenden Tätigkeiten. Leitbild kann insoweit die Planung, Konstruktion und Herstellung von technischen Geräten und sonstigen Gegenständen einschließlich von Bauwerken uä sein, aber auch die Hervorbringung nichtgegenständlicher Arbeitsergebnisse (zB Vermessung von Grundstücken), sofern die betreffende Tätigkeit auf der Anwendung naturwissenschaftlich begründeter Verfahren beruht. Daß dabei die geistige Komponente prägend sein, sie also die manuelle mindestens überwiegen muß, folgt schon daraus, daß nur "Angestellte" in ingenieurtechnischen Berufen der Beklagten beitreten können.

Wo hier im einzelnen die Grenzen zu ziehen sind, wird nur von Fall zu Fall zu entscheiden sein. Nützlich wird es insoweit häufig sein, Tarifverträge mit den darin enthaltenen Tätigkeitsbeschreibungen heranzuziehen. Wertvolle Anhaltspunkte für die Zuordnung zu den "ingenieurtechnischen" Berufen können ferner amtliche oder halbamtliche Klassifizierungen von Berufen sein (vgl "Klassifizierung der Berufe", Systematisches und alphabetisches Verzeichnis der Berufsbenennungen, Ausgabe 1988, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt). Auf solche und ähnliche Hilfsmittel für die richterliche Urteilsbildung, insbesondere für die Feststellung einer Verkehrsanschauung unter den beteiligten Kreisen, hat der Senat schon früher bei der Abgrenzung von Arbeiter- und Angestelltentätigkeiten hingewiesen (vgl BSGE 47, 206 = SozR 2200 § 165b Nr 3; SozR 2400 § 3 Nrn 5 und 6). Stehen Hilfsmittel dieser Art nicht zur Verfügung oder sind sie für den zu entscheidenden Fall unergiebig, so werden die Tatsachengerichte versuchen müssen, sich selbst durch Beweiserhebung ein möglichst genaues Bild von der fraglichen Tätigkeit zu verschaffen.

Im vorliegenden Fall reichen die Feststellungen, die das LSG bisher zu den von den beigeladenen Angestellten ausgeübten Tätigkeiten getroffen hat, nicht aus, um entscheiden zu können, ob ihre Tätigkeit ingenieurtechnischer Art ist oder ob sie nicht vielmehr dem gestaltenden, künstlerischen Bereich zuzuordnen ist; insbesondere ist die Feststellung des LSG, ihre Tätigkeit entspreche der eines Cutters (Schnittmeisters), insoweit nicht aussagekräftig genug. Zu klären wird vielmehr noch sein, wie sich ihre Tätigkeit im einzelnen darstellt. Dabei liegt hier die Einnahme eines eigenen gerichtlichen Augenscheins besonders nahe.

Bei der abschließenden rechtlichen Beurteilung wird das LSG im übrigen auch das Vorbringen der Klägerin zu berücksichtigen haben, daß die beigeladenen Angestellten keine dem Toningenieur oder Bildingenieur gleichgeartete oder untergeordnete Tätigkeit ausüben, sondern koordinierende Tätigkeiten, "die auf geistiger Ebene erbracht werden, um sie schließlich in ein kreatives Endprodukt umzusetzen". Träfe dieses Vorbringen zu, so würde die Tätigkeit der Beigeladenen wegen ihrer Nähe zu einem künstlerischen Beruf kaum noch als ingenieurtechnisch gewertet werden können.



Um dem LSG Gelegenheit zur Nachholung der noch erforderlichen Feststellungen zu geben, hat der Senat den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dieses wird bei seinem abschließenden Urteil auch über die Kosten des Revisionsverfahrens mitentscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)